Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Az. 66-3952.4/2

70029 Stuttgart, den 15.08.96 Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Sachgebiet 05.73:

Brücken- und Ingenieurbau

Besichtigungsgeräte

Betr.:

Mobile Brückenbesichtigungsgeräte

Bezug:

WM-Erlaß vom 09.07.74, Nr. XIII 9250-1/97 (3.05)

WM-Erlaß vom 23.03.83, Nr. 66/3411/101 (3.05)

VM-Erlaß vom 21.02.91, Az. 4-3952.4/4

Anl.:

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1995

D. 43-3952.4/2

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 37/1995 hat das Bundesministerium für Verkehr Einsatzkriterien und neue Mietsätze für die bundeseigenen Brückenbesichtigungsgeräte bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 1/1996 vom 15.01.96).

Das o.a. ARS wird zur dortigen Verwendung übersandt.

Für das beim Regierungspräsidium Freiburg stationierte, derzeitige Hilgers-Unterflur-Besichtigungsgerät beträgt damit der neue Netto-Mietsatz 605,00 DM/Tag. Das Regierungspräsidium Freiburg wurde vor Beginn der Prüfsaison 1996 bereits gebeten, ab sofort anstelle des früheren Stundensatzes den vorstehenden neuen Tagessatz bei der Mietkostenberechnung anzusetzen.

Die Ausmusterung des Freiburger Hilgersgerätes ist für Ende 1998 vorgesehen. Die Regelungen für die anschließend erforderliche Anmietung von Unterflur-Fremdgerät, die zentral für das Land über Ein- oder Mehrjahresverträge erfolgen soll, werden zu gegebener Zeit weitergegeben.

Die Bezugserlasse einschließlich Anlagen sind außer Kraft und können aus der Sammlung Brückenbau entfernt werden.

Dieser Erlaß mit innerdienstlichen Regelungen wird nicht veröffentlicht.

gez. Bernhardt

Beglaubigt

Angestellte

ARS 37/95

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1995

## Sachgebiet 05.7: Brücken- und Ingenieurbau; Überwachung, Prüfung

Bonn, den 28. Dezember 1995 StB 25/38.55.40-04/145 Va 95

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Reg.-Nr. 05.73

Betreff: Mobile Brückenbesichtigungs-

geräte

Bezug: Meine Rundschreiben Straßenbau

StB 2/38.02.02/2005 R 72 vom 11. Okt. 1973 StB 15/38.02.02/15028 By 80 vom 2. Sept. 1980 StB 15/38.02.02/1 Va 91 vom 6. Febr. 1991

Aufgrund von Neubeschaffungen mobiler Brückenbesichtigungsgeräte, Ausmusterung von mehreren Geräten und gestiegenen Betriebskosten ist eine Neufestsetzung der Mietpreise für mobile Brückenbesichtigungsgeräte erforderlich.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Einsatzzeiten, der laufenden technischen Weiterentwicklung und der Wirtschaftlichkeit bitte ich in Zukunft folgendes zu beachten:

## I. Einsatz von bundeseigenen Brückenbesichtigungsgeräten

(1) Der Einsatz von eigenen mobilen Brückenbesichtigungsgeräten soll sich in Zukunft aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf Überflurgeräte (Steiger und Hubarbeitsbühnen) beschränken.

Die im Einsatz befindlichen Unterflurbesichtigungsgeräte sind bei Notwendigkeit einer größeren Instandsetzung – spätestens aber Ende 1998 – auszusondern und durch Mietgeräte zu ersetzen. Die Ausgaben für Mieten sind bei Kap. 1210, Titel 521 14 bzw. 521 24 zu buchen.

(2) Die Neubeschaffungen von mobilen Brückenbesichtigungsgeräten (Überflurgeräte) aus Bundesmitteln muß sich auf eine unbedingt notwendige Grundausstattung mit Besichtigungsgeräten aus Steigern oder Hubarbeitsbühnen beschränken.

Als Verbundsstelle für Neubeschaffungen gilt Kap. 1210, Titel 812 12 bzw. 812 22.

## II. Mietkosten für bundeseigene Brückenbesichtigungsgeräte

(1) Die aus Bundesmitteln beschafften mobilen Brückenbesichtigungsgeräte können auch weiterhin an Brücken anderer Baulastträger eingesetzt werden. Hierfür ist Miete zu erheben.

- (2) Die Mietkosten der Unterflurgeräte werden auf Tagesmietsätze umgestellt. Eine sonstige Anpassung ist wegen der nicht mehr möglichen Abschreibung und der vorgesehenen Aussonderung dieser Geräte nicht mehr erforderlich.
- (3) Die Mietkosten für Überflurgeräte (vornehmlich Steiger der Firma Ruthmann) werden auf Tagesmietsätze umgestellt und zu einem einheitlichen Mietsatz zusammengefaßt, der unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer von 10 Jahren in Anlehnung an die Afa-Tabelle für den Wirtschaftszweig Baugewerbe ermittelt wurde.
- (4) Für die einzelnen Geräte ergeben sich folgende netto Mietsätze:
  - (a) Besichtigungszug Typ HilgersK 35515, Baujahr 1976/77(in Hessen im Einsatz)Reichweite Unterflur ca. 15.0 m975.– DM/Tag
  - (b) Besichtigungswagen der Firma HilgersTyp K 23Reichweite Unterflur ca. 9,50 m415,-DM/Tag
  - (c) Alle anderen mobilen Besichtigungsgerätevornehmlich Steiger derFa. Ruthman605,-DM/Tag.

Den Mietkosten liegen die Brutto-Anschaffungspreise der Geräte ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,5 % nach Baugeräteliste und eine Nutzungsdauer von 100 Monaten (= 10 Jahre) nach Afa-Tabelle zugrunde.

Personalkosten, Umsatzsteuer und ggf. ein Zuschlag für Verwaltungskosten sind den Vorhaltungskosten noch hinzuzufügen.

Die Einnahmen sind zu buchen bei Kapitel 1210, Titel 124 01.

Die Rundschreiben Straßenbau – StB 2/38.02.02/2005 R 72 – vom 11. Oktober 1973, – StB 15/38.02.02/15028 By 80 – vom 2. September 1980 und – StB 15/38.02.02/1 Va 91 – vom 6. Februar 1991 hebe ich hiermit auf.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 1/1996 vom 15. Januar 1996 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr Im Auftrag Dr.-Ing. Huber